

Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Durch die schon kurz erwähnte neue Bekanntmachung wegen Beschlagnahme und Bestandshebung der Fahrradbereifungen werden die Beweggründe ersichtlich, die zu dem in fast allen Teilen Deutschlands vor einiger Zeit ergangenen Verbot der Benutzung der Fahrräder zu Vergnügungszwecken geführt haben. Denn die Bekanntmachung beschlagnahmt alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die sich im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind. Nur für bestimmte Fälle wird Erlaubnis zur weiteren Benutzung der beschlagnahmten Fahrradbereifungen erteilt. Diese Erlaubnis wird nur solchen Personen zuteil, die das Fahrrad als Beförderung zur Arbeitsstelle oder zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse notwendigen Berufes oder Gewerbes oder zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes oder in Folge ihres körperlichen Zustandes benötigen.

Um eine Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen zu erhalten, ist im Polizeibezirk Frankfurt a. M. ein Antrag bei dem zuständigen Polizeirevier unter Beifügung der Radfahrkarte zu stellen. Falls der Antragsteller abschlägig beschieden wird, verbleibt die Radfahrkarte bei der Polizeibehörde. Anträge sind unverzüglich zu stellen, da die Bekanntmachung bereits am 12. August in Kraft tritt und nach diesem Tage die Benutzung der Fahrradbereifungen ohne besondere Erlaubnis strafbar ist.

Für den Ankauf der beschlagnahmten Fahrraddecken und -Schläuche, die nicht mehr benutzt werden dürfen, werden kommunale Sammelstellen eingerichtet. Die Veräußerung der beschlagnahmten Fahrraddecken ist nur noch an eine solche Sammelstelle zulässig, die in der Bekanntmachung näher bezeichnete Preise für Decken und Schläuche zahlen wird. Die beschlagnahmten Fahrradbereifungen, die bis zum 15. September nicht abgeliefert sind, müssen, sofern sie nicht weiter benutzt werden dürfen, bis zum 1. Oktober an die für ihren Lagerort zuständige Ortsbehörde angemeldet werden; sie werden sodann enteignet. Es darf aber angenommen werden, daß der größte Teil der Besitzer von beschlagnahmten Fahrradbereifungen diese freiwillig an die Sammelstellen veräußern wird, die auch zur Entgegennahme von Fahrradbereifungen ermächtigt sind, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Durch die getroffenen Maßnahmen wird es nicht nur möglich sein, den Verbrauch von Gummi zur Herstellung von Fahrradbereifungen einzuschränken, sondern vor allem werden die ganzen zur Ablieferung gelangenden Fahrradbereifungen nach einer entsprechenden Bearbeitung für diejenigen wieder als neue Bereifungen Verwendung finden können, denen die Erlaubnis zur weiteren Benutzung von Fahrradbereifungen erteilt ist. Die Bekanntmachung enthält eine Reihe von Einzelbestimmungen. Ihre Kenntnis ist für alle Personen wichtig, die einen Antrag auf Weiterbenutzung von Fahrradbereifungen stellen wollen. Der Wortlaut ist im Frankfurter Amtsblatt einzusehen.

Wie das städtische Tiefbauamt bekanntgibt, wird die hiesige Sammelstelle im Hause Wedelgasse 3, Eingang unter dem Torbogen, in Verbindung mit der daselbst noch bestehenden Metallsammelstelle eingerichtet. Mit dem Ankauf wird Montag, den 17. Juli, begonnen. Nähere Auskunft erteilt die städtische Materialien-Verwaltung, Telephon Rathaus 270.